

## Anlage

zu vorstehender Telexordnung

## Gebühren für den Telexdienst

Nr.	Gegenstand	DM
<b>I. Telexanschlüsse</b>		
1	Monatliche Grundgebühr für jeden Telexanschluß.....	70,—
	Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung der technischen Einrichtungen der Anruf-einheit beim Telexamt und der Anschlußleitung sowie für die Instandhaltung des Fernschreibers und des Fernschaltgerätes.	
2	Monatliche Grundgebühr für jeden Nebenanschluß .....	35,—
	Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Instandhaltung des Fernschreibers und des Fernschaltgerätes.	
	Zuschlag zur Grundgebühr bei Telexausnahmeanschlüssen bei einer Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Telexamt, an das der Telexanschluß angeschlossen ist, und dem Fernschreiber des Teilnehmers	
3	bis zu 50 km .....	500,—
4	für jeden weiteren oder angefangenen Kilometer .....	10,—
<b>II. Leitungsgebühren</b>		
1	Für Nebenanschlußleitungen je* 100 m Luftlinie, gemessen von Fernschreiber zu Fernschreiber.....	0,75
2	für das zweite Adern paar bei vierdrähtigen Anschaltungen .....	wie Nr. 1
<b>III. Einrichtungs- und Änderungsgebühren</b>		
1	Für das Einrichten und Ändern von Fernschreibeinrichtungen werden Gebühren nach der Preisordnung Nr. 848 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Schwachstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 184 des Gesetzblattes) erhoben. Sie werden berechnet für das Herstellen oder Verlegen der Teilnehmerleitungen sowie für das Aufstellen, Prüfen und Anschalten der Apparate. Die Einrichtungs- und Änderungsgebühren setzen sich aus den Kosten für Arbeiten (Einrichtung und Abbruch), Fahrten (einschließlich Transport) und Material zusammen.	
2	Für das Einrichten und Abbrechen von Zeitanschlüssen werden Gebühren nach Nr. 1 berechnet. Dazu kommen der Abbruch von Linien und Leitungen sowie die Schaltarbeiten in den Telexämtern. Von dem Gesamtbetrag wird der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgesetzt.	

Nr.	Gegenstand	DM
3	Für den Abbruch gekündigter Telexanschlüsse werden — ausgenommen bei Zeitanschlüssen — keine Gebühren erhoben.	
<b>IV. Schreibgebühren</b>		
1	Für jede Minute einer Verbindung zwischen Teilnehmern, die an ein Telexamt desselben Bezirkes angeschlossen sind	0,10
2	Für jede Minute einer Verbindung zwischen Teilnehmern, die an Telexämter verschiedener Bezirke angeschlossen sind	0,60
	Zu Nr. 1 und 2: Die Schreibgebühren werden stets dem anrufenden Teilnehmer in Rechnung gestellt.	
3	Zusatzgebühr für die Benutzung einer öffentlichen Telexstelle je Fernschreiben	oder Rundschreiben 0,75
<b>V. Rundschreibgebühren</b>		
	Rundschreiben innerhalb des Bezirkes	in der Zeit von 7—19 Uhr 19—7 Uhr
1	Schaltgebühr je angeschalteten Teilnehmer .....	0,40 0,40
2	Schreibgebühr je angeschalteten Teilnehmer je Minute ..	0,10 0,03
	Rundschreiben innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik	
3	Schaltgebühr je angeschalteten Teilnehmer des eigenen Bezirkes .....	wie Nr. 1
4	Schaltgebühr je angeschalteten Teilnehmer eines anderen Bezirkes .....	1,— 1,—
5	Schreibgebühr je angeschalteten Teilnehmer des eigenen Bezirkes .....	wie Nr. 2
6	Schreibgebühr für den ersten angeschalteten Teilnehmer eines anderen Bezirkes .....	0,60 0,15
7	Schreibgebühr je weiteren angeschlossenen Teilnehmer eines anderen Bezirkes .....	0,10 0,03
	Die Schaltgebühren ermäßigen sich, wenn für wiederholt benötigte Rundschreibverbindungen mit denselben Teilnehmern mit der Deutschen Post ein Anrufschlüssel besonders vereinbart wird, auf	
8	Schaltgebühr nach Nr. 1 . . .	0,30 0,30
9	Schaltgebühr nach Nr. 4 . . .	0,75 0,75